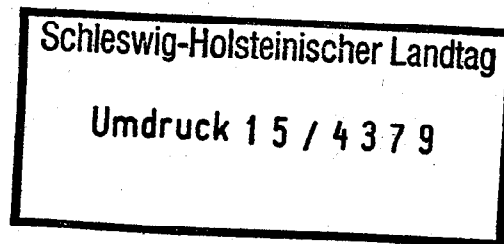




An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
Herrn Andreas Beran, MdL

- im Hause -



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L202 - 535/15
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Niels Helle-Meyer
Dr. Sonja Riedinger

Telefon (0431) 988-1133
Telefax (0431) 988-1250
sonja.riedinger@landtag.ltsh.de

01.04.2004

Antrag der FDP-Fraktion, Drs. 15/3190

Sehr geehrter Herr Beran,

in der Sitzung des Sozialausschusses vom 04.03.2004 wurde der Wissenschaftliche Dienst gebeten, zu bestimmten Fragen im Zusammenhang mit dem Antrag der FDP-Fraktion, Drs. 15/3190, Stellung zu nehmen.

Dem kommen wir gerne nach:

1. Welche Arten von juristischen Personen auf Bundes- und Landesebene fallen unter die avisierte Regelung?

Der Antrag der FDP-Fraktion, Drs. 15/3190, bezieht sich auf „Körperschaften, rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des Landes“.

Der Antrag stellt nicht ausdrücklich klar, ob lediglich die Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts umfasst sein sollen. Der Sachzusammenhang des Antrags und die Formulierung „des Landes“ deutet allerdings darauf hin. Daher wird diese Interpretation den folgenden Ausführungen zugrunde gelegt.

Ferner stellt der Antrag nicht ausdrücklich klar, ob lediglich die durch Landesrecht errichteten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, oder auch die aufgrund Bundesrechts entstandenen, aber unter Aufsicht des Landes stehenden

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts umfasst werden sollen. Da der Antrag jedoch die Einbringung einer Bundesratsinitiative fordert, wird auch diese Interpretation den folgenden Ausführungen zugrunde gelegt.

a) Körperschaften des öffentlichen Rechts

Einen Sonderfall der Körperschaften des öffentlichen Rechts bilden zunächst die Körperschaften mit Gebietshoheit (Gebietskörperschaften). Gebietskörperschaften des Landes sind die *Gemeinden* und die *Kreise* (vgl. § 1 Abs. 2 der Gemeindeordnung i.d.F.d.B. vom 28.02.2003, GVOBl. S. 58; § 1 Abs. 1 der Kreisordnung i.d.F.d.B. vom 28.02.2003, GVOBl. S. 95), deren Mitglieder alle auf ihrem Gebiet wohnenden natürlichen Personen sind.

Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sind gemäß § 37 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) rechtsfähige, mitgliederschäftlich organisierte Verwaltungseinheiten, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen (für eine beispielhafte Aufzählung, auch von durch Bundesrecht errichteten Körperschaften des öffentlichen Rechts, vgl. Anhang). Die Mitgliedschaft richtet sich nach spezifischen Kriterien, wie etwa beruflichen, sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen o. ä. Merkmalen (vgl. Friedersen, in: Landesverwaltungsgesetz, Kommentar, Stand: 2002, § 37 Anm. 1) und besteht häufig als Zwangsmitgliedschaft kraft Gesetzes (vgl. Bull, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., 2000, RN 169). Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit können gemäß § 38 Abs. 1 LVwG nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entweder durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet werden. Für die Körperschaft handeln gemäß § 37 Abs. 2 LVwG die nach Gesetz oder Satzung dazu berufenen Organe. Gemäß § 40 Abs. 1 LVwG müssen die Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit ihre innere Organisation durch Satzung regeln. Diese Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie muss Bestimmungen über Namen, Sitz, Aufgaben, Mitgliedschaft und Organe der Körperschaft und deren Befugnisse enthalten.

b) Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sind gemäß § 41 Abs. 1 LVwG von einem oder mehreren Trägern der öffentlichen Verwaltung errichtete Verwaltungseinheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die mit einem Bestand an sachlichen Mitteln und Dienstkräften Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen (für eine beispielhafte Aufzählung vgl. Anhang). Sie unterscheiden sich von den Körperschaften dadurch,

dass sie nicht Mitglieder, sondern Benutzer haben (vgl. Bull, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., 2000, RN 170). Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts können gemäß § 42 Abs. 1 LVwG nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entweder durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet werden. Für die Anstalt handeln gemäß § 41 Abs. 2 LVwG die nach Gesetz oder Satzung dazu berufenen Organe. Gemäß § 44 Abs. 1 LVwG muss die innere Organisation der rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts durch Satzung geregelt werden. Gemäß § 44 Abs. 2 LVwG soll das Gesetz, das der Errichtung der Anstalt zugrunde liegt, bestimmen, wer zum Erlass und zur Änderung der Satzung befugt ist. Fehlt eine solche Bestimmung, so ist die Aufsichtsbehörde zum Erlass und zur Änderung der Satzung befugt. Im übrigen bedarf die Satzung gemäß § 44 Abs. 3 LVwG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

c) Stiftungen des öffentlichen Rechts

Rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts sind gemäß § 46 Abs. 1 LVwG auf einen Stiftungsakt gegründete, aufgrund öffentlichen Rechts errichtete oder anerkannte Verwaltungseinheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die mit einem Kapital- oder Sachbestand Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen (für eine beispielhafte Aufzählung vgl. Anhang). Stiftungen haben weder Mitglieder noch Benutzer, sondern „Nutznießer“ (vgl. Bull, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., 2000, RN 171). Rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts können gemäß § 47 Abs. 1 LVwG nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes errichtet werden. Für die rechtsfähige Stiftung handeln gemäß § 46 Abs. 2 LVwG die nach Gesetz oder Satzung dazu berufenen Organe. Gemäß § 49 Abs. 1 LVwG muss die innere Organisation der rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts durch Satzung geregelt werden. Diese muss Bestimmungen über Namen, Sitz, Aufgaben, Vermögen und Organe der Stiftung und deren Befugnisse enthalten. Gemäß § 49 Abs. 2 LVwG soll das Gesetz, das der Errichtung der Stiftung zugrunde liegt, bestimmen, wer zum Erlass und zur Änderung der Satzung befugt ist. Fehlt eine solche Bestimmung, so ist die Aufsichtsbehörde zum Erlass und zur Änderung der Satzung befugt. Im übrigen bedarf die Satzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Kann der Gesetzgeber auf die im Antrag der FDP-Fraktion (Drs. 15/3190) vorgesehene Weise in die Selbstverwaltung eingreifen?

Angesichts der bereits zu Frage 1 dargestellten Vielfalt von juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann die Beantwortung der vorliegenden Frage nur in allgemeiner Form und ohne dass hierbei auf die spezielle Ausgestaltung der Selbstverwaltung jeder einzelnen der genannten juristischen Personen eingegangen werden könnte, erfolgen. Hierbei soll differenziert werden zwischen Selbstverwaltungseinrichtungen mit verfassungsrechtlicher Gewährleistung, insbesondere der Gemeinden und Gemeindeverbände, und solchen ohne eigene verfassungsrechtliche Gewährleistung, zu denen beispielsweise auch die Sozialversicherungsträger zählen.

a) Einschränkung der Rechte von Selbstverwaltungseinrichtungen mit verfassungsrechtlicher Gewährleistung

Unter den Selbstverwaltungskörperschaften mit verfassungsrechtlicher Gewährleistung sind etwa die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG), die Hochschulen (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) sowie die Kommunen (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 46 LV) zu nennen. Verfassungsrechtlich am weitesten abgesichert sind hierbei die Kommunen, so dass die Verfassungsmäßigkeit der im Antrag der FDP-Fraktion (Drs. 15/3190) angeregten Einschränkung der Selbstverwaltungshoheit beispielhaft für diese dargestellt werden soll.

Aus Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 46 LV folgt, dass den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht zukommt, öffentliche Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen. Hierdurch wird nach allgemeiner Auffassung ein Recht zur Selbstverwaltung konstituiert, welches einerseits die selbstverantwortliche Erledigung von eigenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit einschließt, die nur durch die Mittel der Rechtsaufsicht kontrolliert wird. Andererseits gilt auch in materieller Hinsicht nur der allgemeine Rechtsrahmen als Einschränkung der autonomen Körperschaft, so dass ein „Hineinregieren“ durch Dritte ausgeschlossen ist.

Fraglich ist, ob der im Antrag der FDP-Fraktion (Drs. 15/3190) angeregte gesetzgeberische Rahmen zu einer nicht gerechtfertigten Einschränkung dieser Selbstverwaltungsgarantie für die Tätigkeit von Organen der Gemeinden und Gemeindeverbände führen würde. Grundsätzlich schließt Selbstverwaltung auch das Recht ein, im Rahmen der so genannten Organisationshoheit die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben, Abläufe und Entscheidungszuständigkeiten zu organisieren, sowie im Rahmen der so

genannten Personalhoheit die eigenen Bediensteten einschließlich der Organwähler auszuwählen, anzustellen und ihre Dienstverhältnisse im Einzelnen zu regeln (vgl. zum Ganzen Pieroth, GG-Kommentar, 7. Aufl., 2004, Art. 28, RN 13). Die vorgeschlagene Regelung schränkt dieses Recht insoweit ein, dass die Vergabe von Krediten an Organwähler in der Hauptsatzung bestimmten Regelungen unterworfen werden muss. Generell kann hierzu festgestellt werden, dass solche Regelungen nicht per se verfassungswidrig sind, sondern im Einzelfall auf ihre Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Intensität des Eingriffs in die Selbstverwaltungshoheit gemessen werden müssen. So hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung zur Bestellung von Kreisorganen, die gleichzeitig staatliche Funktionen zu versehen hatten, es als nicht zu beanstandenden Eingriff angesehen, dass das Land der Bestellung des Organs zustimmen musste (vgl. BVerfGE 8, 332). In einer neueren Entscheidung zur Bestellung von kommunalen Frauenbeauftragten (BVerfGE 91, 228, (240)) führt das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus aus, dass es kein Prinzip der Eigenorganisation der Gemeinden gibt, demgegenüber jede staatliche Vorgabe einer spezifischen Rechtfertigung bedürfte. Vielmehr folgt aus der Befugnis des Landesgesetzgebers, das Kommunalrecht zu gestalten, dass auch Regelungen zu Organisationsstrukturen nach seinen Vorstellungen erlassen werden können, beispielsweise mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung oder dem Wunsch nach Übersichtlichkeit.

Gemessen an diesen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts stehen einer allgemeinen Regelung, die es Gemeinden und Gemeindeverbänden gebieten würde, bestimmte Voraussetzungen zur Vergabe von Organkrediten in der Hauptsatzung zu definieren, grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken nicht entgegen. Eine abschließende verfassungsrechtliche Bewertung wäre allerdings nur anhand eines konkreten Gesetzgebungsvorschlags möglich.

b) Einschränkung der Rechte von Selbstverwaltungseinrichtungen ohne verfassungsrechtliche Gewährleistung

Entsprechend dem Ergebnis zu a) können Selbstverwaltungseinrichtungen ohne verfassungsrechtliche Gewährleistung keinen intensiveren Schutz vor Eingriffen in ihre Selbstverwaltungshoheit geltend machen. Zu dieser Gruppe zählen auch die Sozialversicherungsträger, die gemäß § 29 Abs. 1 SGB IV als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung ausgestaltet sind. In diesem Bereich hat das Bundesverfassungsgericht für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung

bereits entschieden, dass ihre organisatorische Ausgestaltung verfassungsrechtlich nicht gesichert ist (BVerfGE 39, 302 (315); vgl. auch BVerfGE 36, 383).

Kann eine juristische Person mit Selbstverwaltung nicht einmal einen der kommunalen Selbstverwaltungshoheit vergleichbaren verfassungsrechtlichen Status geltend machen, so ist sie im Wege des Erst-Recht-Schlusses noch weniger vor gesetzgeberischen Eingriffen geschützt als dies oben bereits für die Einführung eines Reglements für Organkredite in Kommunen festgestellt wurde:

c) Ergebnis

Es bestehen daher keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, solcherart in die Selbstverwaltung juristischer Personen des öffentlichen Rechts einzugreifen.

3. Sind entsprechende Regelungen für Organe der in Frage 1 genannten oder anderer juristischer Personen bereits vorhanden?

Für die Vergabe von Krediten an Organe juristischer Personen des öffentlichen Rechts gelten mit Ausnahme der Sparkassen (vgl. hierzu unten) nur die allgemeinen Regeln für Kredite an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes:

a) Öffentlich-rechtliche Vorschriften über Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterkredite

In Ergänzung zu den bundesrechtlichen Vorschriften für die Besoldung und den tarifvertraglichen Regelungen für den öffentlichen Dienst finden in Schleswig-Holstein für finanzielle Zuwendungen an Bedienstete des Landes das Landesbesoldungsgesetz (LBesG) sowie die einschlägigen Richtlinien Anwendung, insbesondere die Richtlinie für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen vom 30.08.1976 (Amtsbl. S. 509 ff; zuletzt geändert durch Erlass vom 31.07.2001, Amtsbl. S. 445) sowie, wenn Darlehn im Rahmen der Wohnungsfürsorge gewährt werden, die Wohnungsfürsorgebestimmungen vom 09.03.1979 (Amtsbl. S. 161 ff.; zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20.12.1985, Amtsbl. S. 11).

Wollen Gemeinden, Kreise und Ämter oder der Aufsicht des Landes unterstellte juristische Personen des öffentlichen Rechts zusätzlich zu der eigentlichen Besoldung (und Aufwandsentschädigung) der Beamtinnen und Beamten bzw. zu der tariflichen Vergütung (einschließlich tariflich oder tarifähnlich vereinbarter Sonderzahlungen) der

Angestellten sonstige Geldzuwendungen an ihre Bediensteten leisten, so ist dies nur im Rahmen der genannten, durch das Land erlassenen Vorschriften zulässig; § 5 LBesG. Unter sonstigen Geldzuwendungen sind hierbei alle Geld- und geldwerten Leistungen zu verstehen, § 5 Abs. 1 S. 2 LBesG, mithin auch „finanzielle Zuwendungen, Vorschüsse, Nebenleistungen und Darlehen“, die im Antrag der FDP-Fraktion (Drs. 15/3190) genannt sind.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass nach § 29 Abs. 2 GO Verträge der Gemeinden mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nur rechtsverbindlich sind, wenn die Gemeindevertretung zustimmt (vgl. auch § 24 Abs. 2 KrO).

b) Ausnahmeregelungen für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und öffentlich-rechtliche Versicherungen

Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute (insbes. Sparkassen) und öffentlich-rechtliche Versicherungen sowie deren Verbände sind von der Beschränkung des § 5 Abs. 1 LBesG im Rahmen einer Ausnahmeregelung (§ 5 Abs. 2 LBesG) befreit, soweit sie Geldzuwendungen aufgrund ihrer Stellung im Wettbewerb gewähren.

Bei den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten werden beispielsweise vergünstigte Kredite im Rahmen von so genannten Mitarbeiterprogrammen gewährt, um Abwerbungen aus der privaten Kreditwirtschaft entgegenzuwirken, die solche Programme ebenfalls vorhält. Organe von Kreditinstituten können allerdings solche Vorteile wegen der restriktiven Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen nur unter bestimmten Bedingungen in Anspruch nehmen (vgl. hierzu unten).

Vergleichbare Beschränkungen für die Kreditvergabe an Organe von öffentlich-rechtlichen Versicherungen sind nicht ersichtlich. Allenfalls könnte man die mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 14.11.2003 (BGBl. I S. 2190 ff.) mit Wirkung vom 01.01.2004 eingeführte Regelung des § 35a Abs. 6 S. 2 SGB IV hier nennen. Die Vorschrift des § 35a ist speziell für Vorstände von Krankenkassen geschaffen worden. Aufgrund der neuen Regelung unterfallen Vergütungen, Versorgungsregelungen und auch Nebenleistungen an einzelne Vorstandmitglieder einer Krankenkasse der Publizierungspflicht im Bundesanzeiger und in der Mitgliederzeitschrift der Krankenkasse. Soweit man die Inanspruchnahme von Mitarbeiterdarlehn als Nebenleistung ansieht, wäre hierdurch aber die eigentliche

Kreditvergabe ohnehin nur sehr mittelbar über die faktische Wirkung der Publizität betroffen.

c) Regelungen für Organkredite im Gesellschaftsrecht

Explizite Regelungen für Kreditvergaben an Organe juristischer Personen finden sich hingegen häufig im Gesellschaftsrecht.

So darf gemäß § 43a GmbHG den Geschäftsführern, anderen gesetzlichen Vertretern, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kein Kredit aus dem Vermögen gewährt werden, das zur Erhaltung des Stammkapitals dient. Als Ausfluss des Kapitalerhaltungsgebots dient die Vorschrift vor allem dem Gläubigerschutz (vgl. Stein, in: Hachenburg, GmbHG, 8. Aufl., 1997, § 43a, RN 6).

Bei der Aktiengesellschaft ist die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder mit § 89 AktG einem besonderen Reglement unterworfen. Voraussetzung für die Kreditgewährung ist hier stets ein Beschluss des Aufsichtsrats, der auch nicht abstrakt und auf unbestimmte Frist gefasst werden kann, sondern nur für bestimmte Kreditgeschäfte oder Arten und über drei Monate gilt. Mit Hilfe dieser Vorschrift werden zwei Regelungsziele erreicht: Zum einen wird durch die Einschaltung des Aufsichtsrats einem Missbrauch der umfassenden Vertretungsmacht des Vorstands zum eigenen privaten Nutzen entgegengewirkt (Hefermehl/Spindler, Münchner Kommentar zum AktG, Bd. 3, 3. Aufl., 2004, § 89, RN 8). Hüffer (AktG, 3. Aufl., 1997, § 89, RN 1) nennt als typische Beispiele solchen Missbrauchs aus der Rechtsprechung etwa die überhöhte Kreditaufnahme durch Vorstandsmitglieder sowie die unangemessen niedrige Verzinsung oder Tilgung. Zum anderen wird über die Dokumentationspflicht von Beschlüssen des Aufsichtsrats (§ 107 Abs. 2 AktG) eine gewisse Transparenz herbeigeführt. Das Zustimmungserfordernis für Vorstandskredite findet sich im Übrigen auch im deutschen Corporate Government-Kodex (Ziff. 3.9), dem durch eine Kommission der Bundesregierung verabschiedeten Regelwerk für börsennotierte Unternehmen, das die Grundsätze guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung enthält. Vorstände börsennotierter Unternehmen müssen sich gemäß § 161 AktG jährlich dazu erklären, dass sie ihr Unternehmen entsprechend dem Kodex geführt haben bzw. inwieweit es zu Abweichungen gekommen ist.

Für Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte der Aktiengesellschaft gilt nach § 89 Abs. 2 AktG immerhin noch das Erfordernis, dass der Aufsichtsrat einwilligen muss.

Nach Abs. 3 stehen Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder und Personen, die auf Rechnung eines Vorstandsmitglieds u.ä. handeln, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten gleich.

Schließlich enthält § 39 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes eine vergleichbare Regelung. Nach dieser Vorschrift bedarf die Gewährung eines Kredits an ein Mitglied des Vorstands der Genossenschaft in jedem Fall der Genehmigung des Aufsichtsrats. Das Statut der Genossenschaft kann darüber hinaus weitere Erfordernisse vorsehen oder den Vorstandskredit gänzlich ausschließen.

Allen oben genannten Vorschriften ist gemein, dass ein weiter Kreditbegriff zugrunde zu legen ist (Stein, in: Hachenburg, GmbHG, 8. Aufl., 1997, § 43a, RN 15; Michalski, GmbHG, Bd. II, 1. Aufl., 2002, § 43a, RN 26; Hefermehl/Spindler, Münchner Kommentar zum AktG, Bd. 3, 3. Aufl., 2004, § 89, RN 8). Kredit im Sinne der Vorschriften ist also nicht allein das Gelddarlehn, sondern alle Vorleistungen, Warenkredite, Vorschüsse auf Gehalt und Pensionen, das Nichtgeltendmachen von fälligen und unstreitigen Forderungen, die Übernahme von Bürgschaften sowie alle Umgehungsgeschäfte, die letztlich einer Kreditgewährung gleichzustellen sind (Fichtelmann, in: Bartl/Fichtelmann/Henkes/Schlarb/Schulzki, GmbHG, 4. Aufl., 1998, § 43a, RN 6).

d) Regelungen für Organkredite nach dem Kreditwesengesetz

Die wohl schärfsten Anforderungen gelten für Kredite an Organe von Kreditinstituten (insbes. Geschäftsbanken, aber auch öffentlich-rechtlich verfasste Sparkassen). Der Begriff des Kreditinstituts ist im Gesetz in § 1 definiert und erfasst alle Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, die einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern. Hierzu zählen an sich auch die Sozialversicherungsträger, da diese aufgrund ihrer Funktion als Kapital-sammelstelle über langfristige Mittel verfügen, die in Form von Darlehn angelegt werden (vgl. Füllbier, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG, 1. Aufl., 2000, § 2, RN 7). Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 KWG sind Sozialversicherungsträger aber vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, da das KWG nicht auf das Spezialgeschäft der Sozialversicherungsträger passt und eine staatliche Fachaufsicht besteht (vgl. wiederum Füllbier, a.a.O.). Im Wege der Rückausnahme (§ 2 Abs. 2, 2. Halbsatz KWG) ist die Anwendung von § 14 KWG (Millionenkredite) allerdings wieder vorgeschrieben.

Die einschlägige Norm für Organkredite ist § 15 KWG. Die Vorschrift stellt alle Kredite an Personen unter besondere Regeln, die in besonders enger Beziehung zu dem kre-

ditgewährenden Institut stehen (Groß, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG, 1. Aufl., 2000, § 15, RN 1). Der Personenkreis wird in insgesamt zwölf Nummern näher konkretisiert und erfasst unter anderem Geschäftsleiter (Nr. 1), Mitglieder von Aufsichtsgremien (Nr. 3), aber auch nahe Angehörige (Nr. 5). Bei Krediten an diesen Personenkreis wird nämlich die Gefahr gesehen, dass die Kreditentscheidung durch unsachgemäße Einflussnahmen, Kollisionen der Institutsinteressen mit den Eigeninteressen der Organe oder sachfremde Erwägungen beeinflusst wird (Groß, a.a.O.).

Organkredite bedürfen daher eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter des Instituts und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsorgans. Soweit dem Organ nicht die gleichen Bedingungen wie allen Mitarbeiter gewährt werden sollen (im Rahmen so genannter Mitarbeiterprogramme) dürfen Kredite auch nur zu marktmäßigen Bedingungen gewährt werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann Obergrenzen für Organkredite anordnen; § 15 Abs. 2 KWG. Des weiteren gelten besondere Verfahrens- und Dokumentationspflichten; § 15 Abs. 4 KWG. Wird entgegen § 15 KWG Kredit gewährt, so ist dieser sofort zurückzuzahlen (§ 15 Abs. 5 KWG); Geschäftsleiter und Mitglieder von Aufsichtsorganen können sich gegenüber dem Kreditinstitut und seinen Gläubigern direkt schadensersatzpflichtig machen; § 17 KWG.

Im Unterschied zum Gesellschaftsrecht gilt im Rahmen des KWG ein engerer Kreditbegriff, der in § 21 KWG legal definiert ist. Aus diesem Grund stellt § 15 Abs. 1 S. 3 KWG solche Entnahmen durch Geschäftsleiter oder Mitglieder von Aufsichtsorganen Krediten gleich, die über die normale Vergütung hinausgehen (insbesondere die Entnahme von Vorschüssen auf Vergütungen).

e) Ergebnis

Abschließend ist daher festzustellen, dass spezifische Regelungen über Organkredite außer im Gesellschaftsrecht und im Gesetz über das Kreditwesen nicht ersichtlich sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen wie immer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Wissenschaftlichen Dienst


Niels Helle-Meyer


Dr. Sonja Riedinger

Anhang

I. Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit

1. Beispiele für aufgrund Landesrechts errichtete Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sind:

- Ämter (vgl. § 1 Abs. 1 der Amtsordnung i.d.F.d.B. vom 28.02.2003, GVOBl. S. 113; vgl. von Mutius/Rentsch, Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, Band 2, 6. Aufl., 2003, § 1 RN 1 AO);
- Zweckverbände (vgl. § 4 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i.d.F.d.B. vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2003, GVOBl. S. 667);
- Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (vgl. § 38 des Sparkassengesetzes i.d.F.d.B. vom 03.05.1994, zuletzt geändert durch LVO vom 16.09.2003, GVOBl. S. 503);
- Unfallkasse Schleswig-Holstein (vgl. § 1 Landesverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Unfallkasse für den Landes- und kommunalen Bereich in Schleswig-Holstein vom 26.11.1997, zuletzt geändert durch LVO vom 16.09.2003, GVOBl. S. 503);
- Landwirtschaftskammer (vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung vom 26.02.2002, zuletzt geändert durch LVO vom 16.09.2003, GVOBl. S. 503);
- Hochschulen und Studierendenschaft (vgl. §§ 9 Abs. 1 und 28 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 04.05.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2003, GVOBl. S. 668);
- Ausbildungszentrum für Verwaltung, Verwaltungsfachhochschule und Verwaltungsakademie (vgl. Gesetz über das Ausbildungszentrum für Verwaltung, die Verwaltungsfachhochschule und die Verwaltungsakademie vom 09.07.2003, GVOBl. S. 320);
- Ärztekammer, Apothekerkammer, Psychotherapeutenkammer, Tierärztekammer, Zahnärztekammer (vgl. § 1 des Heilberufegesetzes vom 29.02.1996, zuletzt geändert durch LVO vom 16.09.2003, GVOBl. S. 503);
- Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein (vgl. § 16 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vom 09.08.2001, GVOBl. S. 116);
- Schleswig-Holsteinisches Versorgungswerk für Rechtsanwälte (vgl. § 1 Abs. 1 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 03.09.1984, zuletzt geändert

durch LVO vom 13.02.2001, GVOBl. S. 34; Bekanntmachung des Justizministers vom 27.12.1984, ABl. 1985, S. 12);

- Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Schleswig-Holstein (vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater vom 18.11.1998, zuletzt geändert durch LVO vom 16.09.2003, GVOBl. S. 503).

2. Beispiele für aufgrund Bundesrechts errichtete Körperschaften des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes sind:

- Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen (vgl. § 29 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2003, BGBl. I S. 3013, 3014);
- Landesversicherungsanstalt (vgl. § 29 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2003, BGBl. I S. 3013, 3014);
- Industrie- und Handelskammern (vgl. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18.12.1956, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2003, BGBl. I S. 2934; vgl. auch Gesetz über die Industrie- und Handelskammern i.d.F.d.B. vom 31.12.1971, zuletzt geändert durch LVO vom 16.09.2003, GVOBl. S. 503);
- Handwerkskammern (vgl. § 90 Abs. 1 der Handwerksordnung i.d.F.d.B. vom 24.09.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2003, BGBl. I S. 2934);
- Kassenärztliche Vereinigung (vgl. § 77 Abs. 5 Sozialgesetzbuch V vom 20.12.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2003, BGBl. I S. 3022, 3054);
- Rechtsanwalts- und Notarkammern (vgl. § 62 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung vom 01.08.1959, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2002, BGBl. I S. 2592; § 66 Abs. 1 Bundesnotarordnung i.d.F.d.B. vom 24.02.1961, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2002, BGBl. I S. 1467).

II. Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

Beispiele für aufgrund Landesrechts errichtete rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sind*:

- Sparkassen (vgl. § 1 Abs. 1 des Sparkassengesetzes i.d.F.d.B. vom 03.05.1994, zuletzt geändert durch LVO vom 16.09.2003, GVOBl. S. 503);
- Investitionsbank Schleswig-Holstein (vgl. § 1 Abs. 1 Investitionsbankgesetz vom 07.05.2003, GVOBl. S. 206);
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein vom 15.06.1999, zuletzt geändert durch LVO vom 16.09.2003, GVOBl. S. 503);
- Unabhängiges Landeszentrum für den Datenschutz (vgl. § 32 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz vom 09.02.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2003, GVOBl. S. 280);
- Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen (vgl. § 52 Abs. 1 Landesrundfunkgesetz vom 07.12.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2003, GVOBl. S. 138);
- Rundfunkanstalten, z.B. NDR, ZDF (vgl. § 1 Abs. 1 des Staatsvertrags über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) vom 17./18.12.1991, Gesetz vom 26.02.1992, GVOBl. S. 120; § 1 Abs. 1 des ZDF-Staatsvertrags vom 31.08.1991 i.d.F. des Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 26.09.2003, Gesetz vom 30.01.2004, GVOBl. S. 50);
- Dataport (vgl. § 1 Abs. 1 des Staatsvertrags zwischen der Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über die Errichtung von „Dataport“, Gesetz vom 15.11.2003, GVOBl. S. 557);
- Statistisches Amt für die Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein (vgl. § 1 Abs. 1 des Staatsvertrags zwischen der Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes, Gesetz vom 13.11.2003, GVOBl. S. 551);
- Eichdirektion Nord (vgl. § 1 Abs. 1 des Staatsvertrags zwischen der Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über die Errichtung der Eichdirektion Nord, Gesetz vom 11.12.2003, GVOBl. S. 662);
- Fachklinik Schleswig und psychatrium GRUPPE (vgl. § 1 Abs. 1 des Fachklinikgesetzes i.d.F.d.B. vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch LVO vom 16.09.2003, GVOBl. S. 503);

* Aufgenommen wurden auch aufgrund eines Staatsvertrages gemeinsam mit anderen Ländern errichtete Anstalten des öffentlichen Rechts.

- Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein vom 12.12.2002, GVOBl. S. 240).

III. Rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts

Beispiele für aufgrund Landesrechts errichtete rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts sind:

- Stiftung Schloss Eutin (vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Schloss Eutin“ vom 24.04.1992, zuletzt geändert durch LVO vom 24.10.1996, GVOBl. S. 652);
- Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf (vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ vom 15.12.1998, zuletzt geändert durch LVO vom 16.09.2003, GVOBl. S. 503);
- Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein (vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umwandlung der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein in eine Stiftung des öffentlichen Rechts vom 30.05.1995, zuletzt geändert durch LVO vom 24.10.1996, GVOBl. S. 652);
- Leibniz-Institut für Meereswissenschaften (vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für Meereswissenschaften“ vom 17.11.2003, GVOBl. S. 562);
- Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein (vgl. § 47 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz i.d.F.d.B. vom 18.07.2003, zuletzt geändert durch LVO vom 16.09.2003, GVOBl. S. 503);
- vgl. auch § 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung über die Zusammenlegung der „Energienstiftung Schleswig-Holstein“ mit der „Technologiestiftung Schleswig-Holstein“ zur „Innovationsstiftung Schleswig-Holstein“, Drs. 15/3133.